



URNENABSTIMMUNG VOM 18. AUGUST 2024

BOTSCHAFT VOM GEMEINDEVORSTAND

VORLAGEN

1. REVISION DER VERFASSUNG DER GEMEINDE SAMNAUN

Der Gemeinderat und der Gemeindevorstand beantragen, der Revision der Verfassung der Gemeinde Samnaun zuzustimmen und somit wie folgt abzustimmen: **JA**

Der Entwurf der Verfassung kann mittels nachstehendem QR-Code heruntergeladen werden.



Die Abstimmungsunterlagen können während der Bürozeiten auf der Gemeindekanzlei eingesehen oder abgeholt werden (Montag – Freitag, 08.00 Uhr - 12.00 Uhr / Montag und Mittwoch 14.00 Uhr - 16.00 Uhr).

Für Auskünfte zu den Abstimmungsvorlagen steht Ihnen der Gemeindevorstand nach telefonischer Absprache gerne zur Verfügung.

Zusätzliche Sprechstunden des Gemeindevorstandes:

- Mittwoch, 7. August 2024, 10.00 Uhr – 11.00 Uhr
- Dienstag, 13. August 2024, 15.00 Uhr – 17.00 Uhr

Briefliche Stimmabgabe

Die briefliche Stimmabgabe steht allen Stimmberechtigten offen. Bei brieflicher Abstimmung hat die Stimmberechtigte / der Stimmberechtigte sicherzustellen, dass der unterschriebene Stimmausweis mit den Abstimmungszetteln bis spätestens 12.00 Uhr des Samstages vor dem Abstimmungssonntag auf der Gemeindekanzlei eintrifft.

Die briefliche Stimmabgabe ist ungültig, wenn

- der Stimmrechtsausweis fehlt;
- der Stimmrechtsausweis nicht unterzeichnet ist;
- das Zustellkuvert verspätet eintrifft;
- das Zustellkuvert nicht verschlossen ist;
- das Zustellkuvert für die gleiche Abstimmung mehr als einen Abstimmungszettel enthält.

Der Briefumschlag gilt nicht als Stimmausweis. Der Stimmausweis ist den Abstimmungsunterlagen beigelegt.

1. REVISION DER VERFASSUNG DER GEMEINDE SAMNAUN

Am 16. April 2000 verabschiedeten die Stimmbürger der Gemeinde Samnaun eine neue Gemeindeverfassung, welche am 6. Juni 2000 von der Regierung genehmigt wurde. Diese Verfassung, welche auch heute noch gilt, beruht auf dem 2-Kammer-System mit einem dreiköpfigen Vorstand als Exekutive und einem sich aus neun Personen zusammengesetzten Gemeinderat als Legislative bzw. Vorberatungsorgan zuhanden der Gemeindeversammlung.

In den Jahren 2007 und 2008 wurden Teile davon revidiert.

In den letzten Jahren befasste sich der Gemeindevorstand immer wieder mit einer Revision der Gemeindeverfassung. Auch die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Samnaun sowie das Amt für Gemeinden Graubünden haben verschiedentlich angeregt, die Verfassung zu revidieren. Einerseits ist die heutige Verfassung mit dem Parlamentssystem nicht mehr zeitgemäss, zudem für eine Kleingemeinde wie Samnaun nicht zweckmässig, zu schwerfällig und unflexibel. Ausserdem ist es zunehmend schwieriger geworden, interessierte und motivierte Kandidaten für die politischen Ämter zu finden.

In den Jahren 2022 und 2023 hat sich der Gemeindevorstand vermehrt mit einer Revision der Gemeindeverfassung auseinandergesetzt. Aus verschiedenen Gründen wurde das Vorhaben aber erst im Winter 2024 intensiv an die Hand genommen. Nach einer Grundsatzdiskussion im Gemeinderat wurde in Zusammenarbeit mit dem Rechtsberater der Gemeinde auf Grundlage der Mustergemeindeverfassung des Kantons Graubünden die vorliegende Verfassung erarbeitet. Das Amt für Gemeinden Graubünden hat den Verfassungsentwurf bereits vorgeprüft.

Die neue Verfassung entspricht dem aktuellen kantonalen Recht. Sie ist übersichtlich und gut strukturiert. Die politischen Rechte und Pflichten sind klar geregelt.

Mit der Revision werden folgende wesentliche Punkte angepasst:

Allgemeine Bestimmungen

Die gesamte Amtsdauer in einer Gemeindebehörde beträgt wie bisher 12 Jahre (Art. 7). Jedoch wird die Amtsdauer für die Behördenmitglieder, eingeschlossen die ständigen Kommissionen, auf neu 4 Jahre erhöht (bisher 3 Jahre). Die Anpassung erfolgt, weil eine Amtsdauer von 3 Jahren sehr kurz ist, um Projekte in einer Amtsperiode auszuarbeiten und umzusetzen.

Initiativen (Art. 21) können wie bisher von 80 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten eingereicht werden. Für das Fakultative Referendum (Art. 26) ist neu die gleiche Anzahl Unterschriften von Stimmberechtigten erforderlich.

Gemeindeorganisation

Die revidierte Verfassung sieht keinen Gemeinderat mehr vor.

Nebst dem Gemeindepräsidium und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Geschäftsprüfungskommission sind neu auch die Mitglieder des Schulrats von der Urnengemeinde zu wählen (Art. 33 und Art. 35). Dies, weil in Samnaun die Gemeinde selbst Trägerin der öffentlichen Schule ist.

Die Gemeindeversammlung ist neu das Gemeindeparlament (bisher Gemeinderat). Sie hat entsprechend mehr Befugnisse (Art. 40). Nebst der Genehmigung des Budgets und der Steuerfüsse obliegt ihr neu auch die Genehmigung der Jahresrechnung. Zudem fasst sie Beschluss über Ausgaben im Betrag von über Fr. 250'000.00 für den gleichen Gegenstand und von über Fr. 60'000.00 für jährlich wiederkehrende Ausgaben. Eine Reihe von Beschlüssen der Gemeindeversammlung unterliegen dem fakultativen Referendum (Art. 41).

Durch die Entscheidungsbefugnisse, welche der Gemeindeversammlung zugesprochen werden (Art. 40) sowie das ausgeweitete fakultative Referendum (Art. 41) sind die politischen Rechte und die Mitwirkung des Soveräns klar definiert.

Der Gemeindevorstand wird von 3 auf 5 Mitglieder erhöht. Durch die Erhöhung der Anzahl Vorstandsmitglieder können die Pensen flexibler auf die einzelnen Personen aufgeteilt werden. Dies eröffnet auch die Möglichkeit für einen grösseren Personenkreis - insbesondere für Berufstätige oder auch, um Frauen den Einstieg in die Politik zu erleichtern - sich zur Wahl zu stellen, da es auch mit einem kleineren Pensum von beispielsweise 20 % möglich ist, sich im Gemeindevorstand einzubringen.

Der Gemeindevorstand kann künftig über die im Rahmen des Budgets genehmigten Mittel frei verfügen (Art. 46, Abs. 1). Das bedeutet selbstverständlich, dass im Rahmen der Budgetgenehmigung nur noch über Vorhaben abgestimmt werden kann, für welche bereits zumindest ein Vorprojekt und eine Kostenschätzung vorliegen. Übrige Projekte sind der Stimmbevölkerung an einer separaten Abstimmung zur Genehmigung vorzulegen.

Der Gemeindevorstand erhält einen angemessenen finanziellen Spielraum (Art. 46, Abs. 2). Angepasst an die Teuerung seit dem Jahr 2000 bis heute hat der Gemeindevorstand künftig in etwa die finanziellen Kompetenzen, welche bisher der Gemeinderat hatte. Dadurch hat der Gemeindevorstand auch eine grössere Flexibilität.

Die Geschäftsprüfungskommission wird von 5 auf 3 Mitglieder reduziert (Art. 50).

Wie oben ausgeführt, ist der Schulrat neu von der Urnengemeinde zu wählen. Er erhält weitergehende Kompetenzen (Art. 53). So obliegen dem Schulrat u.a. die Wahl und Entlassung der Schulleitung sowie der Lehr- und Kindergartenlehrpersonen (bisher nur Antragsteller).

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Mit der Genehmigung der neuen Verfassung ist die Anpassung weiterer Erlasse verbunden. In Art. 65 sind die entsprechenden Bestimmungen enthalten.

Der Gemeindevorstand und der Gemeinderat beantragen, der Revision der Verfassung der Gemeinde Samnaun zuzustimmen.

Samnaun, im August 2024

